

06B

Verantwortungsbereiche des modernen Wohlfahrtsstaates

Anstelle einer Diskussion über Staatsaufgaben - gegebenenfalls in Abgrenzung zu Staatszielen - fordern wir eine klare Festlegung von Verantwortungsbereichen des Staates. Es geht darum, den Wohlfahrtsstaat des 21. Jahrhunderts in eine zeitgemäße Verfassung zu bringen. Dies erscheint uns weniger missverständlich als die Festschreibung von Staats- bzw. Kernaufgaben.

Verantwortungsbereiche des Staates sind insbesondere:

- Stabilisierung und Aufrechterhaltung von Wachstum und Beschäftigung, insbesondere die wirtschaftspolitische Verantwortung für Vollbeschäftigung unter Beachtung der Lebensstandardsicherung (Lebensunterhaltsprinzip) und der Qualität von Arbeitsplätzen
- Verbesserung der Produktionsbedingungen
- Förderung der Bildungschancen unabhängig vom Einkommen durch ein öffentliches Bildungswesen
- solidarische Absicherung gegen Grundrisiken wie Krankheit, Unfall, Alter, Arbeitslosigkeit, Behinderung
- Bekämpfung sozialer Ungleichheit sowie sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung
- Förderung des sozialen Zusammenhaltes und der Solidarität
- Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau
- Sicherung der Nachhaltigkeit im Bereich der Umwelt
- Förderung der Mobilität und Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger
- Ausbau von Infrastruktur einschließlich der Förderung von Forschung und Entwicklung und Ausbau anderer öffentlicher Dienstleistungen wie Wasserver- und Abwässerentsorgung, Verkehrswesen, Energieversorgung, Abfallwirtschaft, Postdienste, Telekommunikation,...
- etc.

Grundsätzlich davon zu trennen ist die Frage, in welcher Form der Staat seiner Verantwortung nachkommt. Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung (öffentlich, erwerbswirtschaftlich, gemischt, autonomer Sektor) darf jedoch der Gegensatz zwischen rein erwerbswirtschaftlichen und gemeinwohlorientierten Zielen nicht aus den Augen gelassen werden. Die zuständigen Ressorts tragen in jedem Fall eine adäquate Ergebnisverantwortung. Zur deren Sicherung und Überprüfbarkeit sind Erfolgskontrollen durch den Rechnungshof vorzusehen, deren Ergebnisse dem Nationalrat vorzulegen sind.

In Fragen der Ausgliederung ist eine Abstimmung mit dem Ausschuss 7 erforderlich. Die Koordinierung sollte bereits in einem frühen Stadium der Beratungen erfolgen.